

# **Benutzungsordnung**

## **für die den Waldfestplatz „Altes Fahrerlager“ der Stadt Hockenheim**

ab 01.01.2026

### **1. ALLGEMEINES**

- 1.1 Die Stadt Hockenheim ist Eigentümerin des Waldfestplatzes „Altes Fahrerlager“. Zu der Anlage des Waldfestplatzes „Altes Fahrerlager“ gehören die Waldfestplatzhalle, eine WC- und Dusch-Anlage und die angrenzenden Freiflächen.
- 1.2 Die Überlassung des Waldfestplatzes für Veranstaltungen erfolgt vorrangig an die Hockenheimring GmbH, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf dem Hockenheimring stattfinden. Des Weiteren wird der Waldfestplatz auch an die im Vereinsregister eingetragenen Vereine mit Sitz in Hockenheim, an Hockenheimer Schulen und Kindergärten sowie an soziale und gemeinnützige Einrichtungen überlassen. Dies geschehen für Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten und soziale Einrichtungen, nicht jedoch für Veranstaltungen einzelner Angehöriger dieser Institutionen. Eine Überlassung an Privatpersonen oder andere juristische Personen ist nicht zulässig. Eine Weiter- oder Unter Vermietung ist nicht erlaubt.
- 1.3 Der Terminplan für das jeweilige Kalenderjahr wird nach Bekanntgabe der Veranstaltungen auf dem Hockenheimring durch die Stadtverwaltung erstellt und den Veranstaltern schriftlich mitgeteilt.
- 1.4 Der Waldfestplatz wird nur im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres vermietet.
- 1.5 Die Stadt schließt mit dem Antragsteller in jedem Fall einen schriftlichen Mietvertrag in Form eines Überlassungsvertrages ab. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht.

### **2. MIETVERTRAG / MIETBEDINGUNGEN**

- 2.1 Die Stadt schließt mit dem Antragsteller in jedem Fall einen schriftlichen Mietvertrag ab. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht.
- 2.2 Die Benutzungsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Mietvertrages. Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Mieter die Benutzungsordnung an. Eine Weiter- oder Unter Vermietung sowie die Überlassung an Dritte sind unzulässig.
- 2.3 Der Mieter hat die für seine Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen, Genehmigungen und Erlaubnisse auf eigene Kosten und Verantwortung zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen (z.B. Bewirtschaftungskonzession, GEMA-Gebühren).
- 2.4 Eine Inanspruchnahme des Waldfestplatzes vor Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages ist nicht gestattet.

### **3. ÜBERGABE UND ABNAHME**

- 3.1 Die Schlüssel für den Waldfestplatz einschl. WC- und Duschanlage können bei der Stadtverwaltung bis spätestens am letzten Werktag vor der Veranstaltung und während der üblichen Dienststunden gegen die Hinterlegung der Kaution in bar abgeholt werden.
- 3.2 Die Übergabe und Abnahme des Waldfestplatzes erfolgt mit dem Beauftragten der Stadt zur vereinbarten Uhrzeit.
- 3.4 Bei der Übergabe und Abnahme ist von beiden Seiten ein Protokoll über Zustand, Sauberkeit und Verlust- und Schadensfälle zu unterzeichnen.

### **4. MIETPREIS UND KAUTION**

- 4.1 Für die Benutzung des Waldfestplatzes wird je Veranstaltungstag eine Miete in Höhe von **100,00 Euro (119,00 Euro inkl. MwSt.)** erhoben. Darin enthalten ist die Nutzung der WC-Anlage.

Für die Nutzung der Duschanlage wird grundsätzlich je Veranstaltungstag ein Entgelt in Höhe von **500,00 Euro (595,00 Euro inkl. MwSt.) bzw. 30,25 Euro (36,00 Euro inkl. MwSt.) je (einzelne nutzbarer abschließbarer) Dusche** erhoben. Der Abschluss von Mietverträgen über pauschalierte Nutzungsentgelte für dauerhafte Nutzungen bleibt vorbehalten.

Schulen oder Kindergärten aus Hockenheim erhalten den Waldfestplatz mietfrei. Für Schulen gilt die Mietfreiheit nur auf Antrag einer Lehrkraft bzw. für schulische Veranstaltungen in Begleitung einer Lehrkraft.

- 4.2 Für den gesamten Mietzeitraum wird eine Kaution in Höhe von **150,00 Euro** erhoben. Diese ist bei der Abholung der Schlüssel in bar zu hinterlegen und wird beim Zurückbringen derselben zurückgegeben, soweit keine Beschädigungen, Verluste bei der Ausstattung oder unzureichende Reinigung zu verzeichnen sind.

### **5. BENUTZUNG**

- 5.1 Mit Abschluss des Mietvertrages für die Überlassung des Waldfestplatzes wird eine Bedienungsanleitung für die eingebauten bzw. vorhandenen Geräte und sonstigen Gegenstände übergeben. Die Geräte und sonstigen Gegenstände sind nach dieser Anleitung zu bedienen und pfleglich zu behandeln.
- 5.2 Die WC-Anlage ist auch während der Veranstaltung in sauberem Zustand zu halten. Für Toilettenpapier hat der Veranstalter zu sorgen. Mit Abschluss des Mietvertrages für die Überlassung des Waldfestplatzes wird eine Anleitung für die Reinigung und Bedienung der Anlagen der WC- und Dusch-Anlage übergeben. Die baulichen Anlagen, Einbauten, Einrichtungen und sonstige Gegenstände der WC- und Duschanlage sind nach dieser Anleitung zu bedienen und pfleglich zu behandeln.
- 5.3 Im Sinne der Abfallvermeidung dürfen Milch, Zucker, Senf u. ä. nicht in Einportionspackungen, sondern nur in Spendern zur Verfügung gestellt werden. Recyclebare Abfälle, wie z. B. Dosen, Gläser, Kartonagen und kompostierbare Abfälle (z. B. Speisereste) sind getrennt zu sammeln und zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen. Ebenso dürfen Getränke bei den Veranstaltungen nicht in Plastik- oder Pappbechern ausgegeben werden. Für die Ausgaben von

Speisen (auch Bratwurst, Currywurst u. ä.) ist ausschließlich Mehrweggeschirr und – Besteck zu verwenden.

## **6. MÄNGEL**

- 6.1 Der Mieter haftet für die während seiner Mietzeit am Waldfestplatz entstandenen Schäden. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden, die bei Übernahme des Waldfestplatzes durch ihn erkennbar vorhanden waren, dem Beauftragten der Stadtverwaltung Hockenheim unverzüglich zu melden.
- 6.2 Beschädigungen jeglicher Art sind dem Beauftragten der Stadtverwaltung Hockenheim unverzüglich mitzuteilen und werden auf Kosten des Mieters behoben. Der Mieter haftet für die Besucher der von ihm durchgeführten Veranstaltung, es sei denn, es handelt sich dabei um Personen, die rechtswidrig das Gelände betreten und es auch nach Aufforderung des Mieters nicht wieder verlassen haben. Der Mieter ist verpflichtet, Personen, die nicht Besucher seiner Veranstaltung sind, unverzüglich vom Gelände zu verweisen und bei Störungen durch Unbefugte, insbesondere beginnende Beschädigungen, sofort die Polizei zu rufen.

## **7. SICHERHEIT**

Bei der Durchführung von Veranstaltungen, bei denen Tische und Bänke bereitgestellt werden, sind die dafür erforderlichen Rettungswege einzuhalten. Bei Anwesenheit von mehr als 199 Personen in der Waldfestplatzhalle sind alle Rolltore dauerhaft offen zu halten. Die Notausgänge sind jederzeit frei zugänglich zu halten. Die Hinweisschilder auf die Notausgänge sind jederzeit frei sichtbar zu halten.

## **8. BEAUFTRAGTE DER STADT**

Den bevollmächtigten Bediensteten der Stadtverwaltung Hockenheim ist jederzeit Zutritt zu allen in Anspruch genommenen Räumen zu gewähren.

## **9. UMSATZSTEUER**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zzgl. auf allen Entgelten, außer Kautionen, die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

## **10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

- 10.1 Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- 10.2 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumlichkeiten und an den Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Anlage pfleglich behandelt wird.

## **11 VERSTOSS GEGEN DIE BENUTZUNGSSORDNUNG**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ist die Stadt berechtigt:

- a) eine Konventionalstrafe von bis zu 2.500,00 Euro auszusprechen
- b) eine erneute Vermietung des Waldfestplatzes an den gleichen Antragsteller bzw. die gleiche Gruppe abzulehnen.

Hockenheim, den 05.11.2025

gez.

Marcus Zeitler  
Oberbürgermeister